



# Leitfaden für die Speicherung von Verkehrsdaten

27. Jour Fixe Telekommunikation, 22.09.12 Dipl.-Ing. Ekkehard Valta





### Inhalt

- >Ziele des Leitfadens
- ➤ Vorstellung der einzelnen Fristen für:
- Telefondienst, SMS für Abrechnung mit Teilnehmer
- Telefondienst, SMS für sonstige Zwecke
- Internet, echte Flatrate
- Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung
- E-Mail





### Ziele des Leitfadens

- Information zu den Anforderungen der Aufsichtsbehörden
- Richtschnur für Entscheidungen in Unternehmen
- Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit aber:
- Zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme
- Eine für <u>alle</u> Fälle passende verbindliche Regelung kann hier <u>nicht</u> geschaffen werden

© Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreihe

www.datenschutz.bund.de





#### Telefondienst, SMS Für Abrechnung mit Teilnehmer



	Rechtsgrund- lage	Max. Speicherdauer It. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungs- versand (s. auch Beanstan- dungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
Entgeltpflichtig, abgehend, standortab- hängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, <b>Cell-ID</b> , ggf. Leitung, IMSI
Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltpflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erf. Cell-ID
Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI



#### Telefondienst, SMS Für Abrechnung mit Teilnehmer (2)



Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche <b>Löschung</b> nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R- Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B- Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell- ID
Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
Verbindungsver- suche	keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Nicht abrechnungsfähige Daten	§ 97 Abs. 3 TKG <-(aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B- Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreihei

www.datenschutz.bund.de





#### Telefondienst, SMS Für sonstige Zwecke



Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungs- versand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungs- versand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwert- dienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur b. Roaming)
Abrechnung mit Serviceprovidern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungs- versand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate nach Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage, ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu <b>7 Tage</b> i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und <b>Verdachtsfälle auch länger</b> , ansonsten sollte mit <b>Summen</b> gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit



#### Internet, echte Flatrate



Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage, ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
Erkennung v. <b>Missbrauch</b>	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; konkrete Verdachts- fälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

© Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreihe

www.datenschutz.bund.d

Seite



# Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung



Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rech- nungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsve rsand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden <sup>[1]</sup> , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP- Adresse
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

<sup>[11]</sup> Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.



#### Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dei Informationsfreiheit der Informationsfreiheit des Frances (von Deutschutzung und der Informationsfreiheit) der Der Bundesbeauftragte der Der Bundesbeauftragte (von Datenschutzung und der Informationsfreiheit) der Der Bundes Flatrate mit Drosselung (2)



#### Auszug aus Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur:

#### 4.3 Abrechnungsdatensatz

Die Ergebnisse der Bewertung werden in Abrechungsdatensätzen erfasst. Folgende Daten sind zur Abrechnung mindestens erforderlich und müssen daher im Abrechnungsdatensatz enthalten sein:

- Identifikationsdaten, anhand derer der Teilnehmer eindeutig bestimmt werden kann,
- Zeitpunkt und Dauer der Session
- Erfasstes Volumen der Session, ggf. auf Datenblockgröße gerundet. Das kommende und gehende Volumen sind getrennt darzustellen, sofern erforderlich,
- Diensteklassenkennung, soweit für die Abrechnung relevant,
- Grund der Beendigung der Session,
- Kennung des das Datenvolumen erfassenden Messpunktes,
- Information über die Art der Nutzung oder des Zugangs, soweit für die Abrechnung relevant.





E-Mail



Abrechnung	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Speicherung	Keine Daten
Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
Erkennung v. <b>Missbrauch</b>	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.

© Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreihe

www.datenschutz.bund.de







## Ende